

Waiblinger Stadtrecht

461-1

Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

vom 23. März 2017, in Kraft seit 01. September 2017

Geändert durch die Satzung vom:	in Kraft seit:
-	01.09.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 23.03.2017 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waiblingen betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahme sind die Angebote der Ganztagschulen in gebundener Form; diese sind gebührenfrei. Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung in den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden separat berechnet.
2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei einem Wechsel in eine andere städtische oder konfessionelle Kindertageseinrichtung, oder längerem Fehlen des Kindes.
3. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag und auf (ärztlichen) Nachweis um die Hälfte ermäßigt.
4. Beim Eintritt eines Kindes in die Kindertageseinrichtung oder in eine kommunale Betreuungseinrichtung an Grundschulen im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig. Beim Austritt aus der Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats ist in der ersten Hälfte eine halbe Monatsgebühr und in der zweiten Hälfte die volle Gebühr zu bezahlen. Bei kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen ist der Austritt nur zum Monatsende möglich.
5. Abmeldefrist:
 - (1) Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen
Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende mit Ausnahme des Monats September, bei dem eine fristlose Kündigung schriftlich zum Monatsende möglich ist, weil neue Stundenpläne ab September eine Änderung der Betreuung evtl. notwendig machen.

Stand September 2017

Die Abmeldefrist für die Ferienbetreuung beträgt 2 Wochen zum Ferienbeginn. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

(2) Kindertageseinrichtungen

Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum 15. und Ende eines Monats. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die monatliche Gebühr ist abhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen zu entrichten.
2. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

§ 4 Begriff des Gesamtbrutto-Jahreseinkommens

1. Maßgebend ist das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, d.h. die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommen-steuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich. Das maßgebliche Einkommen wird um Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder vermindert.
2. Maßgebend ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1. Änderungen im Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe führen, sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt. Ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.
3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 5 Kinderermäßigung

1. Für das 2. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
2. Für alle weiteren Kinder, die in einem Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.
3. Bei der Geburtenfolge in den Absätzen 1 und 2 werden nur die Kinder berücksichtigt, für die noch Kindergeld bezogen wird.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 1-3, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind je nach täglicher / wöchentlicher Betreuungszeit, die in der Anlage 1 festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Für den Besuch eines Kindes in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen sind je nach täglicher Betreuungszeit, die in der Anlage 2 festgelegten Gebühren zu entrichten.
3. Inhaber des Stadtpass FAMILIE erhalten eine Ermäßigung der Gebühr nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass FAMILIE in Waiblingen.
4. Vor einer Ermäßigung nach Abs. 3 ist grundsätzlich vom Antragsteller die Prüfung beim Kreisjugendamt und/oder bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen, ob Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII beansprucht werden können. Diese sind vorrangig zu beanspruchen.
5. In einzelnen Härtefällen, soweit keine Ermäßigungen nach Abs. 3 und 4 beansprucht werden können, kann die Gebühr nach § 6 Abs. 1 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehen zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
6. In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr nach § 2 Abs. 2 ermäßigt oder erstattet werden. Alles Nähere ist im Einzelfall durch Dienstanweisung zu regeln.
7. In dringenden Fällen kann eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung zum gebuchten Betreuungsangebot zugebucht werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde 5,- Euro.
8. Für die Kindertageseinrichtungen gilt zusätzlich:
 - a) Die Kindertageseinrichtungen bieten verschiedene feststehende Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden pro Tag wird eine warme Mahlzeit zu Mittag gereicht. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr enthalten.
 - b) Eine Festlegung auf ein Betreuungsangebot im Voraus ist erforderlich. Bei einem Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.
Für Kinder, die mit unter drei Jahren in die Einrichtung aufgenommen werden, gilt ab dem dritten Geburtstag die Gebühr für Kinder ab drei Jahren. Die Gebührenänderung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Betreuungszeit automatisch vorgenommen mit dem Kalendermonat, der dem dritten Geburtstag folgt.
 - c) Mit den Gebühren sind die Kosten für Windeln und persönliche Pflegeartikel nicht abgegolten. Diese sind der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
 - d) Für eine Abendbetreuung mit kalter Abendmahlzeit im Rahmen der Ganztagesbetreuung ab 18:00 Uhr bis längstens 21:00 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von monatlich 25,- Euro berechnet. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eine Abendbetreuung gebucht werden, wenn Betreuungsplätze frei sind. Die Gebühr beträgt hierfür 5,- Euro pro Tag.
 - e) Kinder, die in Waiblingen nicht mit erstem Wohnsitz, bzw. nicht bei einem Sorgeberechtigten gemeldet, aber in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, zahlen den Regelbeitrag je nach wöchentlicher Betreuungszeit.
 - f) Beinhaltet die Gebühr ein Essensangebot, das aus zwingendem Grund (z.B. Allergie u. ä.) nicht in Anspruch genommen werden kann, so ermäßigt sich die Gebühr um 15 %.

9. Die Kosten für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen sind mit einem Betrag von 3,20 € je Mittagessen und Betreuungstag in den Gebühren nach Anlage 1 und 2 enthalten.
Für das Mittagessen in den Schulmensen der Stadt Waiblingen wird für ein Schüler-Essen eine Gebühr von 3,20 € und für ein Erwachsenen-Essen eine Gebühr von 3,70 € erhoben.“

§ 7 Festsetzung der Einkommensstufe

1. Zur Gebührenveranlagung sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 4 abzugeben.
2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu müssen der Stadt mit der Aufnahme Nachweise über das maßgebende Einkommen vorgelegt werden (z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung aus dem Vorjahr, aktueller Steuerbescheid, bei Selbständigkeit betriebswirtschaftliche Auswertung).
3. Werden keine Angaben nach Absatz 1 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig entrichteten Gebühr, ist die volle Gebühr nach zu entrichten.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
 - die Eltern
 - der sorgeberechtigte Elternteil
 - die sonst Sorgeberechtigten
 - der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Benutzungsgebühr

- a) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- b) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung (Anlagen 3 und 4) geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 06.05.2010 mit Ergänzungen vom 29.06.2011, 21.07.2011 und 17.11.2011 sowie mit Änderungen vom 31.01.2013 und 25.09.2013 tritt außer Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2017 für die Kindertageseinrichtungen

Regelbetreuung ab 3 Jahren und Grundbetreuung 4 Std. U3	VI	V	IV	III	II	I
	Regelbeitrag über 64.000,-	51.001,- bis 64.000,-	38.501,- bis 51.000,-	25.501,- bis 38.500,-	15.501,- bis 25.500,-	bis 15.500,-
Gebühren ab 01.09.2017						
1. Kind	143	122	103	82	61	48
2. Kind	71	61	52	41	31	24

VÖ 6 ab 3 Jahren	VI	V	IV	III	II	I
	Regelbeitrag über 64.000,-	51.001,- bis 64.000,-	38.501,- bis 51.000,-	25.501,- bis 38.500,-	15.501,- bis 25.500,-	bis 15.500,-
Gebühren ab 01.09.2017						
1. Kind	170	148	122	97	72	56
2. Kind	85	74	61	49	36	28

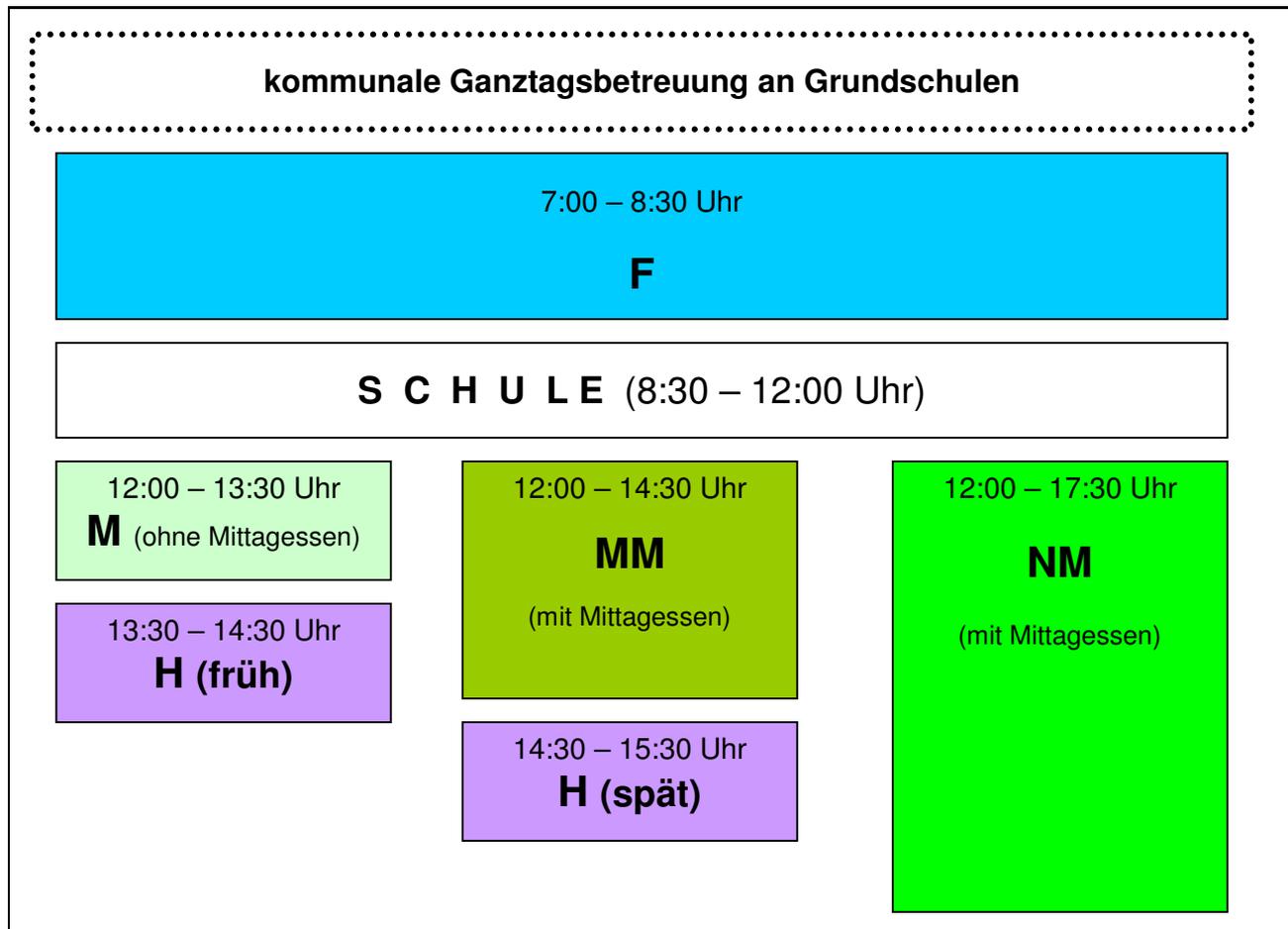
VÖ 6 U3 und VÖ 7 ab 3 Jahren	VI	V	IV	III	II	I
	Regelbeitrag über 64.000,-	51.001,- bis 64.000,-	38.501,- bis 51.000,-	25.501,- bis 38.500,-	15.501,- bis 25.500,-	bis 15.500,-
Gebühren ab 01.09.2017						
1. Kind	241	209	173	139	104	80
2. Kind	121	104	86	70	52	40

VÖ 7 U3 und Ganztagesbetreuung ab 3 Jahren	VI	V	IV	III	II	I
	Regelbeitrag über 64.000,-	51.001,- bis 64.000,-	38.501,- bis 51.000,-	25.501,- bis 38.500,-	15.501,- bis 25.500,-	bis 15.500,-
Gebühren ab 01.09.2017						
1. Kind	314	269	224	179	134	106
2. Kind	157	134	112	89	67	53

Ganztagesbetreuung U3	VI	V	IV	III	II	I
	Regelbeitrag über 64.000,-	51.001,- bis 64.000,-	38.501,- bis 51.000,-	25.501,- bis 38.500,-	15.501,- bis 25.500,-	bis 15.500,-
Gebühren ab 01.09.2017						
1. Kind	384	332	276	221	164	128
2. Kind	192	166	138	110	82	64

Übersicht über die unterschiedlichen Betreuungsblöcke zur Gebührenordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

1. während der Schulzeit:



2. während den Schulferien:



Anlage 2.1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2017 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

Gebührentabelle zur Gebührenordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

Monatsgebühren (12 Monate) – Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

Einkommensgruppen:

EG1: bis 15.500 € pro Jahr

EG2: 15.501 € - 25.500 € pro Jahr

EG3: 25.501 € - 38.500 € pro Jahr

EG4: 38.501 € - 51.000 € pro Jahr

EG5: 51.001 € - 64.000 € pro Jahr

EG6: über 64.000 € pro Jahr

Kinderfolge:

Die Kinder in der Familie sind nach der Geburtenfolge gebührenpflichtig, ab dem 3. Kind in der Familie ist der Besuch der schulischen Betreuungseinrichtungen gebührenfrei.

1. durchgehende Monatsgebühr

Block	2 Tage						3 Tage						5 Tage					
	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6
F (1. Kind)	6,00	9,00	10,00	12,00	15,00	17,00	9,00	12,00	14,00	18,00	22,00	25,00	13,00	20,00	23,00	29,00	36,00	42,00
F (2. Kind)	3,00	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00	5,00	6,00	7,00	9,00	11,00	13,00	7,00	10,00	12,00	15,00	18,00	21,00
M (1. Kind)	6,00	9,00	10,00	12,00	15,00	17,00	9,00	12,00	14,00	18,00	22,00	25,00	13,00	20,00	23,00	29,00	36,00	42,00
M (2. Kind)	3,00	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00	5,00	6,00	7,00	9,00	11,00	13,00	7,00	10,00	12,00	15,00	18,00	21,00
MM (1. Kind)	23,00	30,00	34,00	39,00	45,00	50,00	38,00	46,00	51,00	58,00	67,00	74,00	65,00	77,00	86,00	96,00	110,00	120,00
MM (2. Kind)	12,00	15,00	17,00	20,00	23,00	25,00	19,00	23,00	26,00	29,00	34,00	37,00	33,00	39,00	43,00	48,00	55,00	60,00
NM (1. Kind)	34,00	45,00	53,00	62,00	74,00	83,00	54,00	70,00	79,00	92,00	111,00	123,00	92,00	117,00	132,00	152,00	183,00	202,00
NM (2. Kind)	17,00	23,00	27,00	31,00	37,00	42,00	27,00	35,00	40,00	46,00	56,00	62,00	46,00	59,00	66,00	76,00	92,00	101,00
H (1. Kind)	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	Block H wird nur für Kinder angeboten, die von der Schule für diese Förderung gemeldet werden!					
H (2. Kind)	2,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	3,00	4,00	5,00	6,00	7,00	8,00						

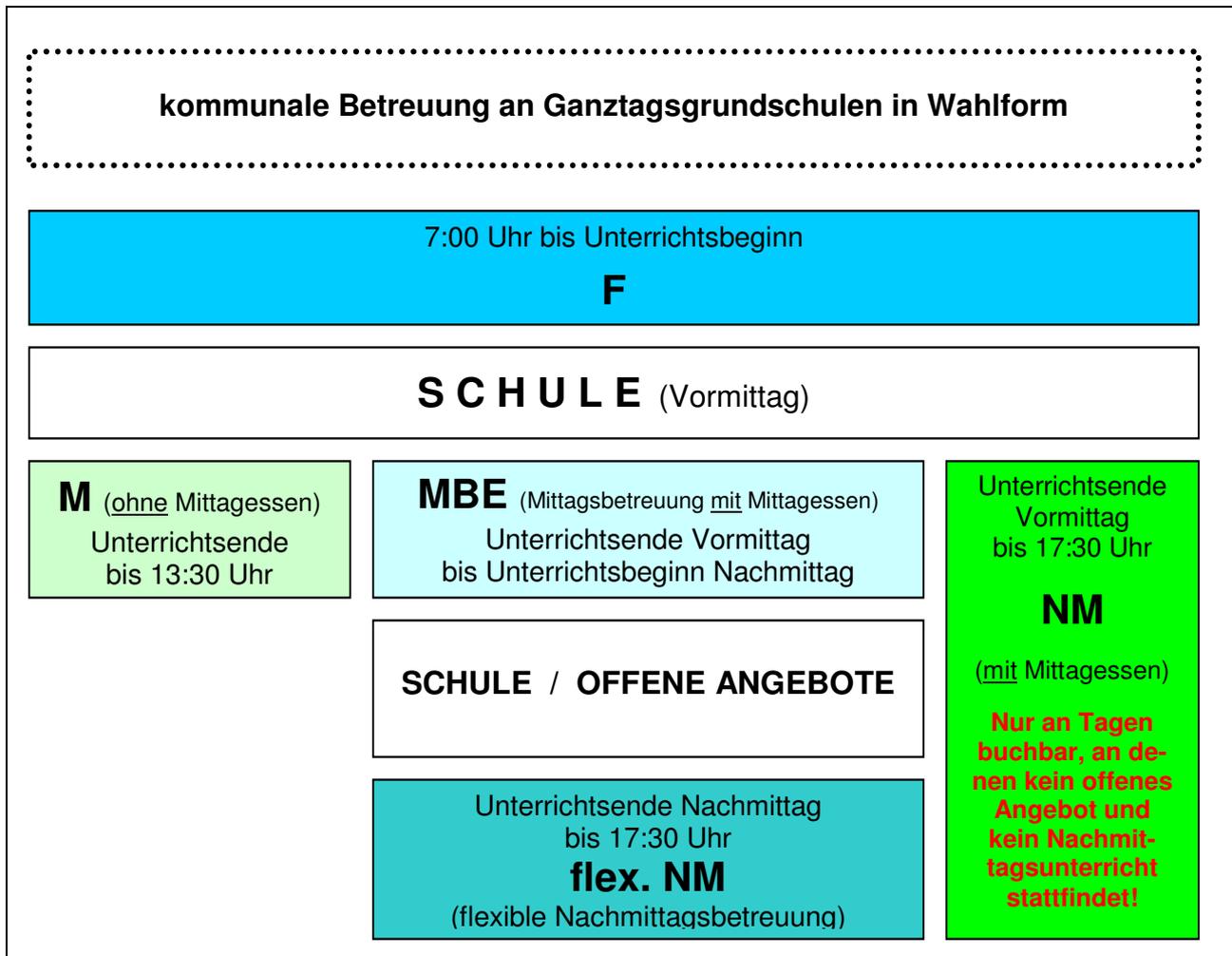
Block H wird nur montags bis donnerstags angeboten!

2. zusätzliche Gebühr während den Schulferien (pro Woche)

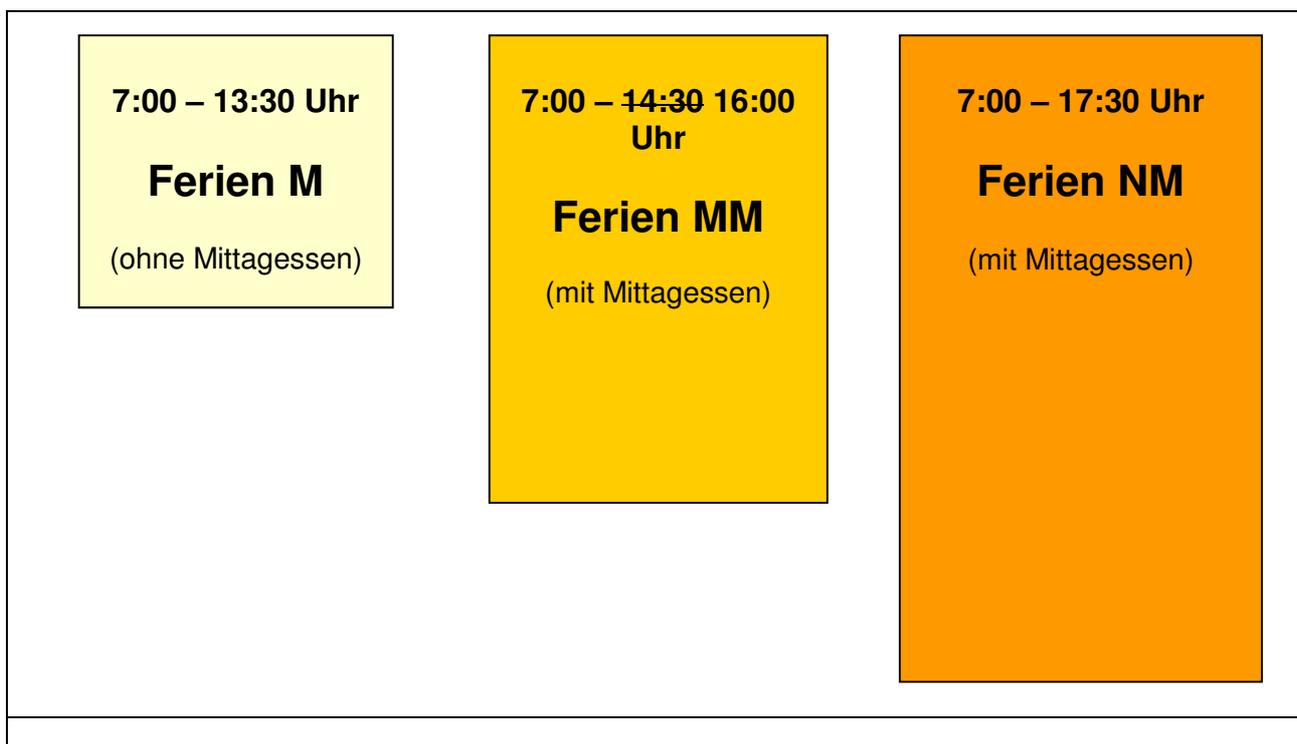
Block	2 Tage		3 Tage		5 Tage		
	während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder	während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder	während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder	
Ferien M	1. Kind	8,00	24,00	11,00	33,00	18,00	54,00
	2. Kind	4,00		6,00		9,00	
Ferien MM	1. Kind	16,00	48,00	22,00	66,00	35,00	105,00
	2. Kind	8,00		11,00		18,00	
Ferien NM	1. Kind	18,00	54,00	25,00	75,00	42,00	126,00
	2. Kind	9,00		13,00		21,00	

Übersicht über die unterschiedlichen Betreuungsblöcke zur Gebührenordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Ganztagsgrundschulen in Wahlform

1. während der Schulzeit:



2. während den Schulferien (außerschulische Ganztagsbetreuung):



Anlage 2.2 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2017 für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

Gebührentabelle zur Gebührenordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

Monatsgebühren (12 Monate) – Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

Einkommensgruppen:

EG1: bis 15.500 € pro Jahr

EG2: 15.501 € - 25.500 € pro Jahr

EG3: 25.501 € - 38.500 € pro Jahr

EG4: 38.501 € - 51.000 € pro Jahr

EG5: 51.001 € - 64.000 € pro Jahr

EG6: über 64.000 € pro Jahr

Kinderfolge:

Die Kinder in der Familie sind nach der Geburtenfolge gebührenpflichtig, ab dem 3. Kind in der Familie ist der Besuch der schulischen Betreuungseinrichtungen gebührenfrei.

1. durchgehende Monatsgebühr

Block	2 Tage						3 Tage						5 Tage					
	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6
F (1. Kind)	6,00	9,00	10,00	12,00	15,00	17,00	9,00	12,00	14,00	18,00	22,00	25,00	13,00	20,00	23,00	29,00	36,00	42,00
F (2. Kind)	3,00	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00	5,00	6,00	7,00	9,00	11,00	13,00	7,00	10,00	12,00	15,00	18,00	21,00
M (1. Kind)	6,00	9,00	10,00	12,00	15,00	17,00	9,00	12,00	14,00	18,00	22,00	25,00	13,00	20,00	23,00	29,00	36,00	42,00
M (2. Kind)	3,00	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00	5,00	6,00	7,00	9,00	11,00	13,00	7,00	10,00	12,00	15,00	18,00	21,00
MBE (1. Kind)	17,00	20,00	23,00	25,00	28,00	30,00	27,00	31,00	34,00	38,00	42,00	44,00	47,00	52,00	57,00	62,00	67,00	72,00
MBE (2. Kind)	9,00	10,00	12,00	13,00	14,00	15,00	14,00	16,00	17,00	19,00	21,00	22,00	24,00	26,00	29,00	31,00	34,00	36,00
flex. NM (1. K.)	15,00	20,00	24,00	29,00	33,00	37,00	24,00	31,00	35,00	42,00	51,00	55,00	42,00	53,00	59,00	68,00	81,00	90,00
flex. NM (2. K.)	8,00	10,00	12,00	15,00	17,00	19,00	12,00	16,00	18,00	21,00	26,00	28,00	21,00	27,00	30,00	34,00	41,00	45,00

Block	1 Tag					
	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6
MBE (1. Kind)	9,00	10,00	12,00	13,00	14,00	15,00
MBE (2. Kind)	4,50	5,00	6,00	6,50	7,00	7,50
flex. NM (1. K.)	8,00	10,00	12,00	15,00	17,00	19,00
flex. NM (2. K.)	4,00	5,00	6,00	8,00	9,00	10,00
NM (1. Kind)	17,00	23,00	27,00	31,00	37,00	42,00
NM (2. Kind)	9,00	12,00	14,00	16,00	19,00	21,00

2. zusätzliche Gebühr während den Schulferien (pro Woche)

Block		2 Tage		3 Tage		5 Tage	
		während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder	während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kinder	während der Schulzeit angemeldete Kinder	während der Schulzeit nicht angemeldete Kin- der
Ferien M	1. Kind	8,00	24,00	11,00	33,00	18,00	54,00
	2. Kind	4,00		6,00		9,00	
Ferien MM	1. Kind	16,00	48,00	22,00	66,00	35,00	105,00
	2. Kind	8,00		11,00		18,00	
Ferien NM	1. Kind	18,00	54,00	25,00	75,00	42,00	126,00
	2. Kind	9,00		13,00		21,00	

Anlage 3 zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Waiblingen vom 01.09.2017 für die Kindertageseinrichtungen

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2017

Die Arbeit für Kinder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und der nachfolgenden Ordnung.

1. Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- 1.1 Die Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig Waiblinger Kindern zur Verfügung.
- 1.2 Auswärtige Kinder können auf freie Plätze nur aufgenommen werden, wenn diese nicht für Waiblinger Kinder benötigt werden:
 - a. In diesem Fall stehen die Plätze zunächst für Kinder zur Verfügung, die nachweislich von Familienangehörigen in Waiblingen betreut werden oder deren Eltern in einem Unternehmen mit Sitz in Waiblingen arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren.
 - b. Sonstige auswärtige Kinder können nur auf darüber hinaus nicht benötigte, freie Plätze aufgenommen werden.
- 1.3 In den Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten bis zu 30 Stunden wöchentlich werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen. In dafür vorgesehenen Einrichtungen werden auch jüngere Kinder und Kinder mit erweiterten Betreuungszeiten und in Ganztagesbetreuung aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 1.4 Kinder, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind, sollen in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn sowohl ihren besonderen Bedürfnissen als auch den Belangen der übrigen Kinder in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.5 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Er kann die Entscheidung auf die Kindergartenleitung übertragen. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- 1.6 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.7 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach der Unterzeichnung des Aufnahmebogens und der Erklärung der Eltern.
- 1.8 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Hepatitis B und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 1.9 Medikamente werden an Kinder vom pädagogischen Personal nur im Ausnahmefall verabreicht und nur, wenn eine ärztliche Bescheinigung und eine schriftliche Vereinbarung mit der/den Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 1.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei einer Betreuungsform mit Mahlzeit ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließzeiten aus besonderen Anlässen (Ziff. 2.7) geöffnet.
- 2.4 Die tägliche Besuchsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung eintreffen und pünktlich zu ihrem Ende abgeholt werden.
- 2.5 Für den Vor- und ggf. den Nachmittag sollen die Kinder je ein kleines Vesper mitbringen.
- 2.6 Das Kindergartenjahr beginnt und endet jeweils mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.7 Besondere Anlässe wie z. B. Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung oder behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe können zu zusätzlichen Schließzeiten für die Einrichtung oder einzelne Gruppen führen.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Die Gebühren sind vom Gemeinderat der Stadt Waiblingen in der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen festgelegt. Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten.

4. Aufsicht

- 4.1 Für den Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe der Kinder in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird.
- 4.3 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung für seine Beaufsichtigung verantwortlich.
- 4.4 Ein Kind kann den Heimweg grundsätzlich nicht ohne Aufsicht antreten. Kommt im Einzelfall eine andere Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung in Betracht, ist von den Eltern gegenüber der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Entscheidung ist im Sinne der Aufsichtspflicht stets widerruflich.
- 4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Aufsichtspflicht bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) bei den Personensorgeberechtigten.

5. Abmeldungen

- 5.1 Die Abmeldung kann zum 15. und Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen. Mit dem Abmeldetag endet der Besuch in der Kindertageseinrichtung.
- 5.2 Kinder, die im Anschluss an die Kindertageseinrichtung eine schulische Betreuungseinrichtung besuchen, können bis zum Beginn der schulischen Betreuung in der Kindertageseinrichtung verbleiben.

5.3 Ein Wechsel der Einrichtung ist in der Regel zum neuen Kindergartenjahr möglich. Wird ein Wechsel aus zwingenden Gründen vorher erforderlich, kann dies erfolgen, wenn ein entsprechender Betreuungsplatz frei ist.

6. Ausschluss

6.1 Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt, kann der Platz anderweitig belegt werden.

6.2 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind, nach vorheriger Mahnung bei den Eltern, vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

6.3 Werden Kinder, entgegen Ziff. 2.4 Satz 2, wiederholt im Kindergartenjahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

6.4 Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich.

6.5 Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

7. Versicherung

7.1 Die Kinder sind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nach Sozialgesetzbuch VII, Unfallversicherungs-, Einordnungsgesetz, gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
- bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Eltern fremder Obhut anvertraut wird (§8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)
- während des Besuchs der Einrichtung
- während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und der Öffnungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.)

7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

7.3 Vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für andere persönliche Gegenstände des Kindes wie z. B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, für Kinder ab dem 7. Lebensjahr eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.

8.2

- a) Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Parathyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- b) Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von *Vibrio cholerae* 01 und 0 139, *Corynebakterium diphtheriae*, Toxin bildend, *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.
- c) Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- d) Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

8.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, oder Fieber u. ä, sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9. Elternarbeit

9.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

10. Rauch- und Alkoholverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Veranstaltungen, die vom Elternbeirat der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, gilt grundsätzlich ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

11. Kriterien zur Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen

<p>Ü 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Ab 3 Jahre Rechtsanspruch in Kita</u></p> <p><u>Regel/VÖ:</u></p> <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtstag des Kindes <p><u>Besondere Betreuungsformen:</u> (VÖ 7, GT, Abendbetreuung)</p> <p>Bedarfskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern ganztags • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern ganztags • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtstag des Kindes 2. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig / übergangsweise ▪ Evtl. Umfang der Tätigkeit 3. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 4. Anmeldedatum 5. Losverfahren <p>Geschwisterkinderegelung unverändert</p>	<p>U 3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Ab 2009 Bedarfsgerechtes Angebot</u> <u>Ab 01.10.2010 Verpflichtendes Angebot</u></p> <p>Bedarfskriterien: (bis 2010 Kinder, die vorrangig berücksichtigt werden müssen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern • Arbeitsuchend (Eltern) • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig/übergangsweise ▪ Evtl. Umfang der Tätigkeit 2. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 3. Altersmischung in der Einrichtung 4. Anmeldedatum 5. Losverfahren <p>Geschwisterkinderegelung wie Ü 3</p>	<p>Ab 01.08.2013 Rechtsanspruch von 1-3 Jahren: Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege</p> <p>Bedarfskriterien unter 1 Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufstätigkeit der Eltern • Schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern • Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern • Arbeitsuchend • Für die Entwicklung des Kindes geboten <p>Kriterien Platzvergabe:</p> <p>Ab 1 Jahr ist das Kriterium des Geburtstages allein wie ab 3 Jahren nur anwendbar, wenn genügend Plätze vorhanden sind, sonst kommen jüngere Kinder nie zum Zug.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alter (über 1 Jahr/unter 1 Jahr) 2. Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft ▪ Langfristig ▪ Kurzfristig/übergangsweise ▪ Evt. Umfang der Tätigkeit 3. Soziale Dringlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alleinerziehende ▪ Beurteilung Jugendamt ▪ Krankheit der Mutter... 4. Altersmischung in der Einrichtung 5. Anmeldedatum 6. Losverfahren <p>Geschwisterkinderegelung wie Ü 3</p>
---	--	---

Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen vom 01.09.2017

A. Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Waiblingen hat an allen Grundschulen kommunale Betreuungseinrichtungen eingerichtet.
Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.
Kriterien sind für beide Elternteile oder den alleinerziehenden Elternteil:

- a) Berufstätigkeit
- b) Berufliche Bildungsmaßnahme
- c) Hochschul- oder Schulausbildung
- d) Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt
- e) Zum Wohl des Kindes
- f) Soziale Dringlichkeit

In den Fällen a bis d ist mit der Anmeldung des Kindes ein Nachweis vorzulegen. In den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr oder 17.30 Uhr betreut, wobei das Land eine Betreuung von der 2. bis zur 5. Schulstunde über die verlässliche Halbtagesgrundschule sicherstellt.

Kinder, die ein Betreuungsangebot bis 14:30 Uhr oder 17:30 Uhr besuchen, sind verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist. In den Ferien können Betreuungsangebote von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 17:30 Uhr wahrgenommen werden. An den Ganztagsgrundschulen endet die Betreuungszeit im Block Ferien MM um 16:00 Uhr statt um 14:30 Uhr.

2. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schüler/innen der städtischen Schulen vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Schüler/innen nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen kommunalen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.
3. Besucht ein/e Schüler/in einer anderen, nicht städtischen Schule eine kommunale Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.
4. Die Ferienbetreuung beginnt in den Sommerferien mit der ersten vollen Ferienwoche. Ab Beginn der zweiten bis einschließlich der vierten Sommerferienwoche, in den Weihnachtsferien und an 5 Tagen der Pfingstferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen, in den übrigen Ferienzeiten wird die Betreuung ab einer Mindestanzahl von 5 zu betreuenden Kindern durchgeführt gewährleistet.
Die kommunalen Einrichtungen kooperieren miteinander. Sollte die Betreuung nicht in der während der Schulzeit gebuchten Einrichtung stattfinden, so haben die Eltern für die Wege zwischen

Schule und Ferienbetreuungseinrichtung bzw. zwischen Ferienbetreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

5. In den Winter-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien können auch Schüler/-innen von Waiblinger Regelgrundschulen, die während der Schulzeit keine kommunale Betreuungseinrichtung besuchen, an der Ferienbetreuung der Grundschule teilnehmen, die sie während der Schulzeit besuchen.
 - a) Grundsätzlich werden Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit besuchen, bei der Platzvergabe vorrangig behandelt. Die Plätze für Kinder, die die Betreuungseinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, werden in einem gesonderten Verfahren vergeben.
 - b) Schüler/innen, die die vierte Grundschulklasse besuchen und in einer kommunalen Betreuungseinrichtung angemeldet sind, können die angebotene Sommerferienbetreuung im Monat August zu den Gebühren der Schulferienbetreuung besuchen, auch wenn sie im darauf folgenden Monat in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule wechseln.
6. Kinder können für 2 bis 5 Tage in der Woche angemeldet werden. Die Anmeldung ist verbindlich für mindestens 3 Monate festzulegen. Bei Änderung der Arbeitstage der Eltern oder Schichtarbeit können die Betreuungsstage fristlos geändert werden.
7. Die Betreuungsblöcke während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden. Die Anmeldungen zu den einzelnen Betreuungsblöcken sind verbindlich.
8. Während der Schulzeit können unterschiedliche Betreuungsblöcke einzeln oder in Kombination gebucht werden.

An den Ganztagschulen in Wahlform sind die Betreuungsblöcke MBE (Mittagsbetreuung mit Essen) und flex. NM nur von Ganztagsgrundschulkindern buchbar. Weiterhin können diese Betreuungsblöcke an Tagen mit verbindlichem Nachmittagsunterricht von allen Kindern gebucht werden.

§ 2 Anmeldung

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadtverwaltung an. Sie anerkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und der Gebührenordnung. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten der Kinder mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.
2. Ummeldungen sind 14 Tage im Voraus auf einem Formblatt schriftlich bei der Stadt vorzunehmen. Ausnahme ist der Monat September, hier können Ummeldungen fristlos vorgenommen werden.
3. In besonderen Härtefällen (z. B. wenn die Eltern/ein Elternteil eine Umschulungsmaßnahme besuchen/t), können die Kinder in Ausnahmefällen auch monatsweise in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen angemeldet werden (Nachweis erforderlich).
4. Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, kann diese aber aufgrund einer Krankheit nicht besuchen, erhalten die Eltern die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

§ 3 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 zu regeln.
2. Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Mumps, Parathyphus, Pest, Windpocken

cken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlaugung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von *Vibrio cholerae* 01 und 0 139, *Corynebakterium diphtheriae*, Toxin bildend, *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. Und EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.
5. Die Leitung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.
6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

§ 4 Benutzungsausschluss

1. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung auch während der Ferienbetreuung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
3. Werden Kinder wiederholt im Schuljahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können die Kinder für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Betreuungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
4. Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind, diese jedoch unentschuldigt nicht besuchen, können in den folgenden Ferien von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 5 Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

6.
 - a) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Weg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.
 - b) Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, dann müssen die Sorgeberechtigten dies vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Darüber hinaus gilt § 4 Absatz 3.
7. Für alle zusätzlichen Änderungen bzw. Wünsche der Eltern während der Betreuungszeit, aber außerhalb des städtischen Betreuungsangebotes (z.B. Besuch von Vereinssportangeboten während der eigentlichen Betreuungszeit, Besuch von Freunden statt Besuch der Betreuungseinrichtung) übernimmt die Betreuungseinrichtung bzw. die Stadt Waiblingen keine Haftung.

B. Platzkriterien an kommunalen Betreuungseinrichtungen

Platzvergabe in der kommunalen Ganztagsbetreuung an Grundschulen (ehemals Kernzeitenbetreuung und Hort)

Bedarfskriterien:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Berufliche (Weiter-)Bildungsmaßnahme der Eltern
- Schulische oder berufliche Ausbildung (Studium) der Eltern
- Eingliederungsmaßnahme nach SGB II der Eltern
- Für die Entwicklung des Kindes geboten (zum Wohl des Kindes, soziale Dringlichkeit)

Kriterien Platzvergabe:

- 1.1 Tätigkeit/Maßnahme/Ausbildung der Eltern
 - Dauerhaft
 - Langfristig
 - Kurzfristig/übergangsweise
- 1.2 Umfang der Tätigkeit der Eltern
 - Ganztags
 - Halbtags
 - (nur an bestimmten Wochentagen)
2. Soziale Dringlichkeit
 - Alleinerziehende
 - Beurteilung Jugendamt
 - Krankheit der Mutter...
3. Vorrang von Geschwisterkindern
4. Vorrang von Kindern kommunaler Grundschulen
5. Anmeldedatum
6. Losverfahren